

Verordnung

über die **Auflassung einer Teilfläche eines öffentlichen Gutes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Marien hat am 11. März 2025 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 13/2024, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2021, beschlossen:

§ 1

Zwei Teile des Grundstückes 1285/1 KG. 45517 (Nöstlbach) im Ausmaß von insgesamt 157 m² werden als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind. Die Straße bleibt in der Natur auf einer anderen Grundstücksfläche bestehen.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile sind aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:250 ersichtlich (Vermessungsurkunde GZ Nr. 5548/24, ausgefertigt von Dr. Daxinger ZT-KG am 28.10.2024). Der Plan kann beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

digital signiert
Walter Lazelsberger eh.

Angeschlagen am: 12.03.2025
Abgenommen am: 27.03.2025

